

# **Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung, § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wardenburg betriebenen Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (1) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wardenburg zu den festgesetzten Zeiten.

## **§ 2 - Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen, ausgenommen hiervon ist die Notdienstgebühr gemäß § 2 Abs. 6. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebühren sind aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie erhöhen sich jährlich ab dem Kindertagesstättenjahr 2018/19 entsprechend der Erhöhung der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder einer nachfolgenden Behörde veröffentlichte Preisindex für Verbraucher des Vorjahres im gleichen prozentualen Verhältnis.
- (4) Die Gebühr wird jeweils in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für die Notdienstbetreuung in den Sommerferien während der Schließzeit. Die Gebühr wird in einer Summe als Pauschale erhoben. Soweit der Notdienst während der Schließzeit tageweise in Anspruch genommen werden soll, sind die Tage vor Beginn des Notdienstes (siehe Abs. 6) verbindlich festzulegen.
- (5) Die monatliche Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (6) Die Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Notdienstes fällig.

### § 3 - Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigungen und Mindestgebühren sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bis zu einem maßgebenden Einkommen (siehe § 3 Abs. 3) in Höhe von 18.000 Euro im Jahr wird die Mindestgebühr festgesetzt. Ab einem bereinigtem Jahreseinkommen in Höhe von 80.000 Euro ist die Jahresgebühr (= Höchstgebühr) zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.
- (2) Die Ermäßigung der Gebühr ist abhängig von dem maßgebenden Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stiefeltern und andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die steuerfreien Einkünfte im Sinne des § 3 EStG sowie Unterhaltsleistungen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG.
- (4) Der Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides /Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen.  
Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres abweicht, so ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen von 3 Monaten (einschließlich Einmalzahlungen) fiktiv auf 12 Monate berechnet, abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG. Das aktuelle Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahme-Überschuß-Rechnung, Arbeitgeberbescheinigung). Der Einkommensteuerbescheid des laufenden Jahres ist - sobald er vorliegt - nachzureichen.
- (5) Verändert sich nach Festsetzung der Gebühren die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Haushaltssituation durch Zu- oder Abgang von Personen, so ist die Gebühr neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind der Gemeinde Wardenburg unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.

(6) Werden die Leistungen der Kindertagesstätten durch Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 mehrfach gleichzeitig in Anspruch genommen (Betreuung von Geschwistern), wird die Gebühr

- für das 2. Kind um 50% der Gebühr ermäßigt,
- für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Eine Geschwisterermäßigung für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.

(7) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt wurde. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen und das Einkommen ist erneut nachzuweisen.

#### **§ 4 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlaßt haben.

#### **§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist nur wirksam, wenn diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeinde Wardenburg vorliegt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahrs endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr, während dessen die Gebührenschild entsteht.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht trotz Zahlungserinnerung nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als 2 Monate schuldig bleibt.
- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab 01.08.2017 wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Wardenburg, den 01.06.2017

**GEMEINDE WARDENBURG**

**Martina Noske**

Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen**

**Stand 01.08.2023**

**Zu § 2 Abs. 3 Gebühren:**

Gebühr für	Jahresgebühr in Euro
<b>1. Krippenplätze</b>	
• für einen Vormittagsplatz	4.301
• für einen Nachmittagsplatz	3.128
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	5.866
<b>2. Kindergartenplätze</b>	
• für einen Vormittagsplatz	4.898
• für einen Nachmittagsplatz	3.568
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	6.684
• für einen Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	8.459
<b>Der Besuch der Kindertagesstätten ist für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beitragsfrei.</b>	
<b>3. Hortplätze</b>	
• für einen Hortplatz	3.358
<b>4. Notdienstbetreuung in den Sommerferien (Schließzeit)</b>	
• Notdienst Kindergartenplatz und Hortplatz	
○ Pauschal für 15 Tage: 68,97 % der individuellen Monatsgebühr	
○ Soweit tageweise Inanspruchnahme: pro Tag 4,6 % der individuellen Monatsgebühr	

**Zu § 3 Gebührenermäßigungen**

Die Gebühr berechnet sich nach den folgenden Prozentanteilen vom maßgebenden jährlichen Einkommen (siehe § 3 Abs. 3), wobei die nachstehenden Mindestbeträge zu beachten sind:

Ermäßigung für	% des maßgebenden jährlichen Einkommens	Mindestgebühr pro Kindertages- stättenjahr in Euro	Höchstgebühr pro Kindertages- stättenjahr In Euro
Krippenplatz vormittags	5,37 %	971	4.301
Krippenplatz nachmittags	3,90 %	706	3.128
Krippenplatz ganztags	7,32 %	1.322	5.866
Kindergarten-Vormittagsplatz	6,11 %	1.105	4.898
Kindergarten-Nachmittagsplatz	4,46 %	804	3.568
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	8,35 %	1.506	6.684
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	10,57 %	1.905	8.459
Hortplatz	4,19 %	758	3.358